



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

immer wieder kommt es bezüglich der vorherrschenden Corona-Pandemie zu Fragen, wie es mit einer situativen schulischen Gefährdungsbeurteilung, was z.B. die geltenden Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung (MNB) angeht, aussieht.

Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

Der derzeit gültige **Rahmenhygieneplan vom 06.11.2020** enthält Ausführungen unter II. zum Infektions- und Arbeitsschutz, die auch bereits im Rahmenhygieneplan vom 02.10.2020 enthalten waren.

Auszug:

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

Darüber hinaus enthält der Rahmenhygieneplan vom 06.11.2020 unter Punkt III. Nr. 6.5 ausführliche Informationen zur Einhaltung vorgegebener Hygienevorschriften auch beim Tragen einer MNB. Punkt III. Nr 6.7 regelt Tragepausen und Erholungspausen.

Es bedarf daher keiner regelmäßigen individuell zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung, die sich mit etwaigen Gefahren befasst, welche ggf. mit dem Tragen einer MNB einhergehen, über die vor Ort entwickelten Hygienemaßnahmen auf Basis des Rahmenhygieneplans hinaus.

Wir hoffen, dass wir Sie mit diesem Schreiben ausreichend informieren und eventuelle Unsicherheiten ausräumen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Martin Brendel, Rektor

Ingrid Faust, stellvertretende Schulleiterin